

Anlage zum Personalfragebogen

(Grau hinterlegte Felder sind vom Arbeitgeber auszufüllen)

Erklärung über die Verdienste bei Vorbeschäftigungen Zur Beurteilung der Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung

Dieses Formular ist nur von Arbeitnehmern auszufüllen, die neu in das Unternehmen eintreten und voraussichtlich die Jahresarbeitsentgeltgrenze von EUR 73.800 überschreiten werden.

Persönliche Angaben	
Name	
Vorname	
Versicherungsnummer gem. SV-Ausweis	
Eintrittsdatum	

Sozialversicherung	
Krankenversicherung	<input type="checkbox"/> gesetzlich <input type="checkbox"/> privat → bitte Nachweis einreichen
Name der Versicherung	
Krankenkassen-Nr.	

Angaben zu Vorbeschäftigungen

Liegen Vorbeschäftigungen im laufenden und in den drei vorangegangenen Jahren vor?

nein ja → bei „ja“ bitte die folgende Tabelle ausfüllen:

Angaben zu den Vorverdiensten		Sozialversicherungspflichtiges Entgelt in €
Eintrittsjahr	20__	
1. Jahr vor dem Eintritt	20__	
2. Jahr vor dem Eintritt	20__	
3. Jahr vor dem Eintritt	20__	

Erklärung des Arbeitnehmers:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.

Datum Unterschrift Arbeitnehmer

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz – GKV-WSG) wurde die Regelung über die Versicherungsfreiheit „höherverdienender“ Arbeitnehmer neu geordnet. Arbeitnehmer sind danach erst dann versicherungsfrei, wenn ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE) übersteigt und in den vorangegangenen drei Kalenderjahren überstiegen hat.

Für Mitarbeiter, die neu in ein Unternehmen eintreten und voraussichtlich die vorgegebenen Jahresarbeitsentgeltgrenzen überschreiten, benötigt Ihr Arbeitgeber zur abschließenden Beurteilung den Nachweis ob im laufenden und den drei vorangegangenen Kalenderjahren der Verdienst die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritten hat.

Nur wenn diese Angaben vorliegen, kann der Arbeitgeber entscheiden, ob Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung vorliegt.

Aachen, im Februar 2021

Wir übernehmen für das vorliegende Dokument (Arbeitshilfe) keinerlei Haftung. Insbesondere ist es weder als Steuer- noch als Rechtsberatung zu verstehen.